

keine buchmäßigen Gliederungsmittel<sup>115</sup>. Die Constitutiones-Ausgabe hielt die am Ende der Rechnung eingetragene Summe für eine 20 oder 30 Jahre später hinzugefügte Notiz<sup>116</sup>. Das trifft m. E. nicht zu. Abgesehen vom abrechnungstechnischen Verfahren verweist uns der paläographische Befund darauf, daß die Eintragungen zeitgleich sind. Der in einer bemühten, aber wenig geübten Bastarda niedergeschriebene Summenvermerk erinnert im *B*, *R*, *g*, *x*, *z* trotz der anderen Schriftart stark an den zweiten Teil der Rechnung. Wenn man auch die Identität der Hände eher vermuten denn wirklich postulieren kann, so darf der Eintrag jedoch nicht um Jahrzehnte von der Niederschrift der Rechnung getrennt werden. Insgesamt entspricht die Rheinfeldener Rechnung dem Entwicklungsstand, der um 1300 in der territorialen Rechnungslegung erreicht ist, und kann als absatzgegliederte Textblockrechnung charakterisiert werden<sup>117</sup>.

Nach der äußeren Form soll noch ein Blick auf den Text und seinen Aufbau geworfen werden. Das Dokument hebt mit einem Protokoll an, nach dem es für eine Rechnungslegung am 16. April 1306 angefertigt wurde: *Anno Domini MCCCVI, XVI. Kal. Maii ... computavit se percipisse et exposuisse ... sicut in partibus demonstratur*<sup>118</sup>. Zunächst beginnen die Einnahmen, jeweils nach Zeitabschnitten gebucht. Der Stichtag ist der 15. August<sup>119</sup>. Dabei folgt der Schreiber einer festen Abfolge der einzelnen Posten. Ein erster Abschnitt ist den Einnahmen vom 13. Januar 1303 bis zum 15. August desselben Jahres gewidmet<sup>120</sup>, der zweite und dritte denen jeweils eines Jahres vom 15. August bis zum selben Tag des Folgejahres<sup>121</sup>. Der vierte Abschnitt umfaßt nur die Zeit vom 15. August 1305 bis 16. April 1306<sup>122</sup>. Verrechnet wurden sowohl Geld- wie Naturaleinnahmen, und zwar zunächst das Geld, dann die unterschiedlichen Naturalien. Während unter den ersten drei

115) Diese wurden leider bei der Edition nicht vermerkt.

116) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1259 Anm. \*.

117) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 89 f.

118) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1253 Z. 9, Z. 14 f.

119) Wie stark der Schreiber diesen Stichtag verinnerlicht hat, zeigt ein korrigierter Schreibfehler auf Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Handschrift Nr. 1450, fol. 1<sup>v</sup>, wo der Schreiber zunächst *a prefato festo assumptionis beate Marie virginis usque ad festum* schrieb, dann *festum* tilgte und stattdessen mit dem Tag der Abrechnung fortfuhr (vgl. MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1254 Anm. g).

120) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1253 Z. 17-28.

121) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1253 f. Z. 29-8 für 1303/04, S. 1254 Z. 9-28 für 1304/04.

122) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1254 f. Z. 29-13.